

schichtlichen Bedeutung. Jörg SCHWARZ (S. 43–54) skizziert ausgehend vom Hausvertrag von Pavia 1329 Erbeinungen der Wittelsbacher im 14. und 15. Jh. und diskutiert den „Erfolg“ dieser Art von Politik. Erhard HIRSCH (S. 55–95) beleuchtet umfassend Bedeutung und Funktion generationsübergreifender, interterritorialer Abkommen in der Herrschaftspolitik der Hohenzollern als Markgrafen von Brandenburg vom 14. bis zum 16. Jh. Claudia GARNIER (S. 96–115) zeigt, dass Erbeinungen wirksame Instrumente der geistlichen Kurfürsten in Auseinandersetzungen mit dem Königtum sein konnten. Christian DOMENIG (S. 116–130) geht auf Erbverbrüderungen im Südosten des Reiches, namentlich der Grafen von Cilli, Ortenburg und Görz, ein. Heinz-Dieter HEIMANN (S. 133–149) untersucht anhand der luxemburgisch-habsburgischen Erbverbrüderungen von 1364 und 1366 die Auswirkungen rechtlicher Selbstbindungen (Erbverträge) auf herrschaftliche Kontinuitätsräume und die sich daraus ergebenden Interessensphären und Verfassungslandschaften. Uwe TRESP (S. 150–169) diskutiert die in der Forschung wiederholt auftauchende Behauptung, Kaiser Karl IV. sei Multiplikator, wenn nicht gar Innovator der Erbeinungen im Reich gewesen, die er zur langfristigen Stabilisierung zeitgenössischer Fürstenpolitik eingesetzt habe. Klaus NEITMANN (S. 173–210) betrachtet den Thorner Frieden von 1466 als Erbeinung unter dem Aspekt der Rechtssicherung und Friedenswahrung. Oliver AUGÉ (S. 211–226) konstatiert das Fehlen von Erbeinungen und Erbverbrüderungen in den skandinavischen Königreichen, sieht aber in der Kalmarer Union wie dem Vertrag von Ripen Bündnisse mit generationsübergreifendem Charakter. Martin KINTZINGER (S. 227–251) zeigt am Beispiel der englischen und französischen Königshäuser, dass die westeuropäischen Monarchien andere Strategien entwickelten, um den Herausforderungen eines Bruchs dynastischer Kontinuität zu begegnen. Giorgio CHITTOLINI (S. 252–265) verwirft aufgrund der gänzlich anderen Verfasstheit Norditaliens als eines „stadtstaatlich“ geprägten Raums die Existenz fürstlicher Erbverträge. Abschließend erweitert Heiner LÜCK (S. 269–289) die rechtshistorische Perspektive um den gelehrten juristischen Diskurs des 17. und 18. Jh. über die Legitimität und Rechtskraft von Erbeinungen und Erbverbrüderungen, bevor Mario MÜLLER (S. 290–312) erfrischend selbstkritisch Ziele und Ergebnisse der Tagung bzw. des Tagungsbandes zusammenfasst und Perspektiven zukünftiger Forschung umreißt. Ein Autorenverzeichnis beschließt den Band, auf ein Register wurde leider verzichtet, obwohl dies bei der Fülle der hier gebotenen Namen und Orte recht hilfreich gewesen wäre. Die Beiträge machen die stabilisierende und friedenswahrende Funktion der Erbeinungen und Erbverbrüderungen im spätm. Reich deutlich. Sie etablierten ein auf Dauer angelegtes interdynastisches Vertragssystem, welches den interterritorialen Konfliktaustrag regulierte, allerdings nicht beseitigte. Zugleich beförderten sie eine zunehmende Institutionalisierung der Landesherrschaften aufgrund der in den Verträgen vereinbarten politischen, wirtschaftlichen und militärischen Inhalte. Letztlich leisteten sie somit keinen geringen Beitrag zur deutschen Verfassungsentwicklung in Spät-MA und früher Neuzeit.

Alexander Sembdner

---